
Erste Abtheilung.

Das Merkwürdigste aus der Geschichte der alten
Ritterzeit.

I. Abschnitt.

Von dem Ursprung der Zweykämpfe, der Gottesge-
richte und den Gebräuchen dabey.

Es würde eine eben so vergebliche als unnütze Bemühung seyn, wenn man den Ursprung des Zweykampfes aufs genaueste bestimmen, und ihn in dem entferntesten Alterthum auffuchen wollte. Eine solche genaue Bestimmung vom Ursprung und Alterthum einer Sache, bleibt immer vergeblich, wenn es dabey auf Bewegungen des Gemüths und auf Handlungen ankommt, die allen Menschen gemein sind; denn es ist gewiß, daß die Menschen zu aller Zeit die Leidenschaft in der Seele verspürt haben, welche sie antrieb, wegen zugefügten Beleidigungen Rache auszuüben. Man müßte das menschliche Herz nicht kennen, wenn man glauben wollte, daß Leute, die eben solche Temperamente gehabt, als die jeztlebenden Menschen, sich nie mit einander herumgeschlagen hätten, wenn einer vom andern beleidigt war oder sich beleidigt glaubte. Alles, was sich davon sagen läßt, ist dieses: daß dergleichen Zweykämpfe nicht nach gewissen Gesezen eingerichtet, auch nicht so vielfältig gewesen als sie hernach geworden sind.

Man muß dasjenige in den mittlern Zeiten auffuchen, was man eigentlich die Duellsucht nennt, da die Zweykämpfe durch Geseze und Beyspiele der Könige, zu allgemeinen Gewohnheiten gemacht worden. Es waren Zeiten, wo das Ritterwesen besonders Mode war. In Deutschland wußten die Lehenherrs guten Gebrauch von ihren ritterlichen Vasallen zu machen. In Spanien und Portugall brauchten die Könige oder Feldherren sie gegen die Mauren, Muselmänner u. s. w. und nur gar zu gut nützten die Päbste zu den Zeiten der Kreuzzüge die schwärmerische Ritterschaft.

Zu jenen Zeiten, vom zehnten bis ins dreyzehnte Jahrhundert, war das Duell eine geheiligte Sache. Man entschied große Staatsgeschäfte und wichtige Prozesse durch ein förmliches Duell. Kaiser, Könige, Parlamente, Bischöffe und Gerichtshöfe, verordneten zur Entscheidung manches Streitiges, das Duell. Ist getraute man sich nicht, eine wichtige Sache zu entscheiden, oder man verstand es nicht, oder, um alle Weitläufigkeit zu vermeiden, wollte man das Kürzeste ergreifen.

Duellum ist dasselbe Wort, aus welchem in der Folge das Wort Bellum, Krieg, Streit entstand. Erst bedeutete es der Abstammung nach einen Streit zwischen zweyen Personen, oder Parteyen. Da hernach das Wort Bellum Krieg überhaupt zu bezeichnen anfieng, so wurde Duellum bloß von einem Streit zwischen zwey einzelnen Personen gebraucht; und es bedeutet heut zu Tage einen Streit, Kampf, welcher allein unter und von zwey Personen, um Leib und Leben, und unnöthiger Weise, wegen einer sogenannten Beleidigung an der Ehre, gehalten wird.

Wir müssen uns aber zwischen Zweykämpfen und Duellen nach unsern jezigen Gewohnheiten, einen be-

stimmern unterscheidenden Begriff machen. Ich verstehe unter Zweykampf einen besondern Streit zwischen zwey oder vier Menschen, welche eben nicht die an ihnen beleidigte Ehre, sondern die beleidigte Ehre des Volks, mit Erlaubniß oder Geboth dessen, dem sie dienen, zu rächen gesonnen sind. Die Zweykämpfe können zwar mit mehreren Personen, aber immer Mann für Mann, geführt werden. Ich rechne dahin: den Zweykampf Davids und Goliaths; den Kampf der zwölf Männer aus Benjamin; ich setze in diese Reihe, den Streit der Horatier und Curiatier; des Titus Manlius Torquatus mit einem Gallier; des Marfus Valerius mit einem andern Gallier, und des Konsuls Marfus Klaudius M'rcellus mit dem Viridomarus, dem Heersführer der Ganier, welches doch unter den Römern, weil sie das Leben eines Generals besser schätzen lernten, der letzte öffentliche Zweykampf gewesen ist. Wir sehen, daß bey den gesitteten Völkern, auch in den ältesten Zeiten, kaum die Zweykämpfe bekannt gewesen, die Duelle aber gar nicht. Der Kampf der Thebanischen Brüder, des Artaxerxes und Cyrus, des Aruns und Brutus, des T. Manlius und Geminus Metius im Krieg mit den Lateinern, kann jedoch mehr zu den Duellen gerechnet werden.

Wir finden auch schon Spuren der Zweykämpfe bey den Longobarden, nämlich da ein Longobarde die Aufrastier ausgefordert hat. So kann auch der Zweykampf des Fränkischen Königs Clotars mit dem Herzoge der Sachsen ausgelegt werden. Es haben sich auch in den neuern Zeiten, da die Türken und Deutschen sich näher kennen lernten, viel solche Zweykämpfe ereignet.

Ob nun aber gleich die Beispiele derjenigen Könige und Helden, die sich entweder selbst zum Zweykampf dargeboten, oder sich im Angesicht ihrer Armeen mit ihren Geg-

nern herumzuschlagen, um des vielen Blutes ihrer Unterthanen zu schonen, durch das Exempel Goliaths, Davids und anderer, bestärkt und berechtigt zu werden scheinen: so haben doch einige scharfsinnige Kunstschlichter dergleichen Zweykämpfe nicht als öffentliche Duelle ansehen und nicht zugeben wollen, daß man sie mit denen vermische, von welchen wir hier reden, weil ein großer Unterschied zwischen einer öffentlichen Landesangelegenheit und zwischen einer besondern Streitigkeit sey. Indessen ist es unzweifelhaft, daß aus jenen, nach dem natürlichen Völkerrecht erlaubten Zweykämpfen, endlich die abgeartete Tochter, das Duell entstanden. Unter dem Duell verstehe ich aber nichts anders, als eine Bestrafung meines Beleidigers durch meine eigne Macht, den Gesetzen der Republik zuwider.

Der Ursprung der Duelle ist zwar nicht ganz gewiß zu bestimmen; wir müssen ihn aber nothwendig unter den nordischen Völkern suchen, und die Scythen oder Gothen, Vandalen und alle nordische Völker, zu den Urhebern dieser noch nicht vertilgten Pest annehmen. Die ganze Geschichte zeigt uns das Duell nicht eher, als bis jene Völker unter die Römer gedrungen sind. In allen alten Schriften sind die nordischen Völker als die streitbarsten vorgestellt; keine Nation wird so berühmte Vorfahren als wir zählen können. Gegen den Tod hatten sie eine Verachtung, wie niemals ein andres Volk. Der Kriegszug der Cimbrer machte die Herrschaft Roms wankend. Je weiter die Völker nach Norden wohnten, je größere Vorurtheile hatten sie von der Streitbarkeit. Die Verachtung des Todes sangen sie mit der Muttermilch ein, und so wie sie geboren wurden, athmeten sie Heldenmuth. Die Mütter sangen den Kindern Hirtengesänge vor.

Alle Leidenschaften unsrer Vorfahren vereinigten sich in der Leidenschaft für die Ehre des Kriegs. Alles hatte dahin Bezug; selbst in den Schauspielen der alten Deutschen, deren sie nur Eine Art hatten, drückte sich ihr kriegerischer Geist aus.

Nackte Jünglinge, die sich daraus ein Vergnügen machten, sprangen zwischen bloßen Schwertern, und den Spitzen der Spieße herum. Das war erst eine bloße Übung, nachher machte man eine Kunst daraus, und die Kunst lehrte es mit einem gewissen Anstand verrichten. Diese Schauspiele wurden bey allen ihren Versammlungen wiederholt. Sie giengen auch nicht anders als bewaffnet zur Arbeit und zum Schmaus, und die bey dem Trunk, dem sie ergeben waren, häufig vorkommenden Zwistigkeiten, wurden mit dem Degen und nicht mit Wortstreit abgethan. Man bildete die Könige auf einem Schilde ab, und wo ein solcher Schild über einem Thore hing, da war es ein Zeichen, daß die höchste Gerichtsbarkeit an einem solchen Orte wohne. Die Richter und Könige konnten nicht eher zu einer solchen Würde erhoben werden, als bis sie Proben in den Waffen abgelegt, oder gewisse bestimmte ritterliche Thaten ausgeführt hatten; und wie man damals die Oberhäupter mehr zum Kriegen und zur Verwüstung der benachbarten Länder, als zur Erhaltung der Gerechtigkeit und Billigkeit ausuchte, so konnte man auch anders nicht zur Ehre der Oberherrschaft gelangen, als durch öffentliche Proben der Stärke und des Muthes. Ueberhaupt war der Krieg der Zweck aller ihrer Handlungen. Sie achteten kein Gut, wenn es nicht mit ihrem Blute erkauft war, es blende sie kein Reichthum, und die Ehre, welche durch die Waffen erworben werden konnte, war ihr einziger Wunsch. Für ihr Vaterland zu sterben, war ihr Ehrgeiz. Unsre Ehre,

dachten sie, und die Schande zu fliehen, erhält unsern Arm. Mit Ehre sterben, laßt uns in unserm Leben lernen.

Der Gesetzgeber der Fomsburger, Palmatoke, war so weise als Lykurg und Numa. Seine Gesetze waren nach dem Geiße der Nation; er suchte allein ein gemeines Wesen von lauter Kriegern zu stiften und unter andern Umständen des Erdkreises, hätte dieses gemeine Wesen ein so königliches Volk als die Römer werden können. Unter vielen kriegerischen Gesetzen gab er eines, daß unter seine Bürger keiner aufgenommen werden sollte, welcher nicht seine Tapferkeit gegen einen oder zwey Feinde zu sechten, hätte sehen lassen. Ein andres, daß ein jeder Fomsbürger, der die Furcht (Flucht) dem Tode vorziehen wollte, oder in der größten Gefahr blaß geworden, auf ewig verbannt seyn sollte.

Odin, der asiatische Bezwinger der nordischen Reiche, bildete seinen Völkern kein andres seeliges Leben als sich beständig in den Waffen zu üben. Der, welcher nicht im Kriege starb, sollte auch nicht in Walhalla leben. — So dachte der erste nordische Gesetzgeber, und so kriegerisch bildete er seine Unterthanen. So dachte der große Frothe. Er wollte lieber unter den Trümmern seines Throns begraben seyn, als sich für überwunden erkennen. Alles begünstigte bey den alten nordischen Völkern die kriegerischen Gesinnungen und den männlichen Muth, der ihnen eigen war. Selbst ihre Religionsmeinungen waren, wie ich schon vorhin sagte, so beschaffen, wie es sich für Leute schikte, die ihr Leben unter den Waffen zubrachten, und die keine angenehmere Beschäftigung kannten, als den Krieg. Aus den Vergnügungen, die sich ihre Krieger nach ihrem Tode in Walhalla, dem Pallast des Odin, des ersten unter ihren Göttern, versprochen, kann man von denjenigen urtheilen, die sie in ihrem Leben genossen. Die Helden, sagt die Edda, (die Samme-

lung der nordischen Religionslehren) welche in jenem Palaste aufgenommen werden, haben alle Tage das Vergnügen sich zu bewaffnen, Musterung zu halten, sich in Schlachtordnung zu stellen, und sich einander in Stücken zu zerhauen; sobald aber die Zeit zum Essen kommt, reiten sie alle wieder frisch und gesund nach dem Saale des Odin zurück, und fangen an zu essen und zu trinken. Ob ihrer gleich eine unendliche Anzahl ist, so reicht doch das Fleisch von einem wilden Eber für sie alle hin; alle Tage trägt man dasselbige Schwein auf, und alle Tage wächst es völlig wieder. So sehr die ersten Anführer der nordischen Völker bedacht waren, Krieger ohne ihres gleichen zu ziehen: so sehr wurden in den spätesten Zeiten diese Vorurtheile zum Verderb der Menschheit und Geselligkeit, gemißbraucht. Der Mensch verwandelt durch seine Ausschweifungen die Tugend sehr bald in das Laster. Die Vernunft zeigt sich am altersschädlichsten, wenn sie ein Vorurtheil mit der Muttermilch eingesogen hat, dessen Schädlichkeit sie nicht gleich beurtheilen, und folglich nicht verbessern kann.

Jene ersten Begriffe des Edelmuths verlohren sich aber gar bald unter den Nachkommen der Eroberer des Nordens, und vereinigten sich vermuthlich mit der Wildheit der Eingebornen. In den Händen der Nachkommen Odins, gieng die Wahrheit des Edelmuths verloren, und falsche Begriffe von Ehre erhielten den Ehrgeiz allein, die Völker zu besiegen, und dieser Ehrgeiz nahm den Szepter über die ganze Gegend in die Hand. — Allein aus diesem Vorurtheil, welches die ersten Eroberer der Nordländer ohne Zweifel sehr wohl überdacht hatten, entstanden die Wanderungen der Völker, und Rom verlor dieser unglücklichen Meinung wegen, die Herrschaft der Welt. Die nordischen Prinzen suchten, ohne den Nutzen ihrer kleinen Herrschaften zu überdenken,

die Gefahren. Ihre Tapferkeit war keine Tapferkeit, weil sie nicht einmal der Vortheil ihrer Unterthanen war. Sie plünderten die Welt, und ihr Krieg war wider das ganze menschliche Geschlecht. Ihre Tapferkeit war eine thörichte Verachtung des Lebens, und bey gewissen Umständen, eine viehische Hize sich zu rächen.

Die bürgerliche Vereinigung ist nicht gleich anfangs, nicht zu allen Zeiten, nicht in allen Staaten, so vollkommen gewesen, daß der Schutz der Geseze die Menschen von der Selbstvertheidigung hätte lösen können. In einigen hat es an einem Kriminalgesetzbuche gefehlt; in andern sind einzelne Glieder des Staats, oder gewisse Klassen Bürger für die Macht der Geseze zu stark gewesen. In allen solchen Staaten und Zeiten, sind Privatschden unvermeidlich, und werden daher für erlaubt angesehen. Die Blutrache bey den Scandinavischen Völkern, bey den Morgenländern und bey den meisten Nationen auf der ersten Stufe ihrer Kultur, ist eine Folge der mangelhaften Geseze. Das Fausrecht der mittlern Zeit ist eine Folge von der Uebermacht des Adels gewesen. Zu den Zeiten des Tacitus, war unter den deutschen Völkerschaften schon die Blutrache in eine Loskaufung mit Dingen, die Geldes werth sind, namentlich mit Vieh, ihrem vornehmsten beweglichen Eigenthum, verwandelt worden. Diese Gewohnheit, daß eine Familie sich den Tod ihres Unverwandten bezahlen ließ, war gewiß nicht die älteste, denn sie ist nicht die natürlichste. Die Geschichte lehrt uns, was die Vernunft vermuthen läßt, daß in Nationen und Zeitpunkten, wo zur Bestrafung der Verbrechen die Geseze keine Regeln gegeben, und die öffentliche Macht keine willkame Anstalten gemacht hatte, die Rache nicht nur eine unaussbleibliche Leidenschaft, sondern eine Pflicht und ein Ehrenpunkt wurde. Eine Familie, die

eins ihrer Glieder durch einen Mörder verloren hatte, sah sich zugleich als beschimpft und erniedrigt an, so lange nicht der Thäter, oder an statt seiner, eine Person von seinem Blute und seiner Familie, mit dem Leben dafür gebüßt hatte. Die Väter legten ihren Kindern auf ihrem Todsbette die Verpflichtung auf, den, welcher sie eines geliebten Verwandten beraubt hatte, und dessen ungerächete Beleidigung ihnen zum Vorwurf gereichte, in seiner Person oder in seinen Nachkommen zu verfolgen. Mehrere Generationen hindurch konnte die Gelegenheit sich zu rächen, verschoben bleiben, und sie wurde democh mit eben der Hize ergriffen, als wenn die Beleidigung erst gestern geschehen wäre. Die Familie des Mörders, weit entfernt, dieser Wiedervergeltung, als einer Ausübung der Gerechtigkeit sich zu unterwerfen, oder zuvorzukommen, fand ihre Ehre gleichfalls interessirt, die That ihres Ahnherrn oder Freundes d. chzusechten. Das, was sie zur Strafe für erwiesenes altes Unrecht litten, betrachteten sie als neue Beleidigungen, die wieder gerächt werden mußten. So entstanden immervährende grausame Kriege, innerhalb der Grenzen jedes Staates selbst.

Auch in den Gesezen der Juden finden sich Spuren dieser alten Gewohnheit. Die Freystädte, welche der Eroberer und Austheiler ihres Landes denjenigen anwies, die einen nicht freywilligen Todtschlag begangen hatten, bewiesen, daß ein vorsätzlicher Mörder den Verwandten des Erschlagenen, von den Gesezen Preiß gegeben wurde.

Die Deutschen lebten in einer ungezähmten Freyheit. Sie sahen es als ein Zeichen ihrer Unabhängigkeit an, wegen Räuberey, Mord, oder andrer Beschimpfung, entweder Geschlecht mit Geschlecht, oder Mann mit Mann zu sechten. Doch muß man den Gothen in so weit Gerech-

tigkeit widerfahren lassen, daß sie ihr altes verwildertes Temperament abgelegt, und nachdem sie in Italien bessere Sitten gesehen und angenommen, einen so grausamen Gebrauch unter sich abgeschafft haben. Daß aber das Duelliren unter den Ungarn und Deutschen so gemein gewesen, daß man kein Bedenken getragen, gegen die nächsten Anverwandten, zur Beylegung geringer Streitigkeiten mit gewaffneter Faust loszugehen, beweiset ein Brief, der ihrem König Theodorich Ehre macht. „Wir glauben (so schrieb dieser König der Gothen, an die andern in Ungarn befindlichen Barbaren,) daß ihr eure Tapferkeit mehr gegen eure Feinde als gegen euch selbst werdet zu beweisen haben. Eine geringe Streitigkeit muß euch nie zu solchen Ausschweifungen kommen lassen. Verlaßt euch auf die Gerechtigkeit, die der Welt Freude und Ruhe ist. Warum wollt ihr euch in Duelle einlassen, da die Ehrenämter in meinem Lande nicht um Geld verkauft werden, und die Richter sich nicht bestechen lassen? Leget die Waffen nieder, da ihr keinen wirklichen Feind vor euch habt. Es ist eine Schande, wenn ihr Hand und Schwert gegen eure Freunde aufhebt, für welche ihr mit mehrerer Ehre sterben könntet. Warum rüftet ihr eure Hand, da ihr eine Zunge zur Vertheidigung eurer Sache besizet. Machet es wie die Gothen, die gegen die Fremden tapfer fechten, unter sich selbst aber Bescheidenheit und Mäßigung beweisen. Wir wollen, daß ihr wie unsre Vorfahren leben sollt, die bey einem solchen Verhalten in Ruhe und Ehren gelebt haben.

Die Cimbrer hingegen hatten ein Gesez, welches hieß: die Streitigkeiten sollten nicht durch einen gütlichen Vergleich, noch durch einen Eid ausgemacht werden, es wäre viel natürlicher die Zänkeren entweder durch Gewalt oder durch die Gefährlichkeit des Leibes, als durch Worte zu endigen,

Dieses Gesetz galt noch lange nach den Zeiten Karls des Großen. Im Anfang des 6ten Jahrhunderts führte der König der Burgundier Gundobald, das Duell als eine gesetzliche Entscheidung unter seinen Unterthanen ein. Es ist auch unter dem Namen Loi Gombette bekannt, wider welches Agabard, Bischof zu Lyon auf dem Reichstag zu Alligni im J. 821 sehr hart gesprochen hat, das aber weder damals, noch in lange folgenden Zeiten abgeschafft werden konnte.

Die Römer schwuren bey zweifelhaften Sachen, und durch den Eid der einen Partey wurden sie entschieden. Gundobald dachte nach seiner kriegerischen Meinung. Er glaubte seine vermischten Unterthanen würden durch die Eide nur verführt werden, mehr zu haberechten. Der Deutsche hielt sein gegebenes Wort, treulich; deswegen gedenken die Galischen, Bayrischen und Ripuarischen Gesetze nichts von Eidschwüren. Dieser König glaubte vermuthlich den Römern dadurch vorzubauen, daß sie nicht leicht mit den stärkern Deutschen sich zum Erweis ihrer Gerechtsame in einen Zweykampf einlassen würden.

Vergleichen Duelle und Zweykämpfe waren also vor Alters nicht nur im Gebrauch, sondern sie wurden auch durch öffentliche Gesetze bestätigt, und rechtskräftig gemacht. Es ist aber schwer, den eigentlichen Ursprung und die Zeit genau zu bestimmen, wann diese oder jene Völker den Anfang gemacht, ihre Gesetze hievon zusammenzutragen. Doch ist es wahrscheinlich, daß die nordischen Völker noch vor dem Beschluß des 5ten Jahrhunderts keine geschriebene Gesetze gehabt, und daß Evaricus, der König der Visigothen, der erste gewesen, der ums Jahr 470 ein Gesetzbuch verfertigen lassen. So viel ist nur gewiß, daß die Galischen und Deutschen und Bayrischen Gesetze die Duelle authorisirt, und sie

in gewissen Fällen zur Entscheidung ausdrücklich angeordnet haben.

Das Concilium zu Valentia machte zwar im J. 855 einen Versuch bey'm Clotarius, so wie dergleichen Avitus Erzbischof zu Vienne bey'm Gundobald, und Agobard Erzbischof zu Lyon bey'm König Ludwig dem Gütigen, gemacht hatten, daß doch diese Gesetze und ein so strafbarer Gebrauch abgeschafft werden möchte. Aber die Gewohnheit war schon so tief eingewurzelt, daß kein Rath und kein Mittel dagegen helfen wollten. Dieß konnte auch um so weniger geschehen, da der Pabst Nikolaus I. im Jahr 858 selbst den Ausspruch that, daß die Duelle recht wären, weil sie das Salische und Gombettische Gesetz für sich hätten. Die Longobarden, die auf Ansuchen des Narzes im 6ten Jahrhundert in Italien einbrachen, bestätigten diesen Gebrauch noch mehr. Sie führten die Duelle und Zweykämpfe nicht nur durch ihr Exempel in der von ihnen genannten Lombardie, oder in dem Milanesischen Reiche ein, das sie eroberten, sondern sie machten auch darüber ausdrückliche Gesetze, die dabey beobachtet werden sollten. Rotharius, der im Jahr 638 den Thron bestieg, war der erste ihrer Könige, der ein Gesetzbuch für sein Volk zusammentragen ließ. Dieser Herr nahm nichts von den Fremden an, sondern seine Hauptsache war, sich der alten Gesetze zu erinnern, und die Verordnungen seiner Väter wieder herzustellen, die bisher nicht waren aufgeschrieben worden. Diese Gesetze waren den Gesetzen andrer Völker gleich, die aus Norden kamen. Man verurtheilte darin die Schuldigen zu einer Strafe von etlichen Groschen; in zweifelhaften Fällen aber mußten sie das Schwert ziehen, und sich im Duell herumschlagen. Und wenn einer, der etwas fünf Jahre nach einander besessen hatte, es möchte nun in beweglichen

oder unbeweglichen Gütern bestehen, verklagt wurde, daß er solches widerrechtlich besitze, so mußte er sich durch ein Duell zu rechtfertigen suchen. Diejenigen, die im Verdacht waren, daß sie auf das Leben eines Menschen, einen Anschlag gemacht, mußten sich auf gleiche Weise von solchem Verdacht reinigen. Die Weiber waren sogar darunter begriffen, und die Gewohnheit derselben, sich einen Vorsehter um Geld zu erkaufen, ward durch ein besondres Edikt bestätigt.

Grimoald, ein anderer widerrechtlicher Besitzer des Lombardischen Reichs, rühmte sich 30 Jahr hernach, daß er den Befehl des Rothariuss verbessert, und einigen Gesetzen eine vernünftigere Gestalt gegeben, die ehemals allzuhart und ungerecht gewesen. Nichts desto weniger verpflichtete er die des Ehebruchs verdächtige Weiber, einen Vorsehter auszusuchen, der für sie mit ihrem Mithläger sich duelliren, und ihre gekränkte Ehre retten sollte. Eutprand, der ein Freund Karl Martells, und nicht allein weit menschlicher war, als die vorhergehenden Könige, sondern den man auch für besonders fromm ansah, ließ dennoch den alten Gebrauch der Duelle ungeändert, und hob nur die Einziehung der Güter des Ueberwundenen auf. Wenn, sagte er, ein Sohn glaubt, daß der Feind seines Vaters diesen mit Gift hingerichtet, und solches auch durch ein Duell bewiesen, so sollen die Güter des Ueberwundenen nicht völlig zum Vortheil des Klägers eingezogen werden, weil wir des Gerichtes Gottes in einer solchen Sache nicht gewiß versichert sind; und wir haben erfahren, daß viele unschuldige Personen getödtet worden, die eine gerechte Sache vertheidigt haben.

Nachdem Karl der Große den letzten König der Longobarden bezwungen hatte, so veränderte sich der Gebrauch

der Duelle doch nicht, ungeachtet auf diese Weise eine andre Regierung aufkam; vielmehr befestigten die Franzosen und Deutschen diesen Gebrauch noch mehr, anstatt denselben, wie billig gewesen wäre, abzuschaffen. In den Kapitularien Karls des Großen findet man verschiedne, die Duelle betreffende Anordnungen, die man noch dazu für sehr nöthig hielt. Und als das Kaiserthum an die Deutschen fiel, so richtete Kaiser Otto II. in einer zu Verona angestellten Versammlung, die Duelle besonders ein, als ein bequemes Mittel zweifelhafte Fälle zu entscheiden. Auch die Geistlichen waren dabey nicht ausgenommen; sie mußten sich einen Vorsechter aussuchen, und ihre Sache durch denselben ausmachen lassen.

Besonders war der Gebrauch der Duelle in Frankreich, im 9ten Jahrhundert sehr gemein. Die Herzoge von Lothringen und Bayern, erhielten sogar das Recht, das Kampffeld zu bestimmen. Sie ordneten die Kleidung und die Waffen der Kämpfer; sie theilten Sonne und Wind, und urtheilten über die Zweykämpfe, welche in ihren Herzogthümern geschahen.

Die Ausforderung des Grafen Bernhard, der eines allzuvertrauten Umgangs mit der Kayserin Judith beschuldigt wurde, ist bekannt und gibt hinlänglichen Beweis, daß damals die Duelle für etwas Erlaubtes und Löbliches gehalten wurden. Die Franzosen waren es auch nicht allein, die diesen Gebrauch beybehalten haben; er war bey andern Völkern, den Spaniern, und Italiänern nicht weniger bekannt, und noch im Schwange, als sie schon das Joch der Longobarden und Gothen abgeworfen hatten.

Die Gewohnheit, Streitigkeiten mit dem Schwerte zu entscheiden, war insonderheit auch in Schweden und Dänemark eingeführt; denn Frotho III. einer von ihren Kö-

nigen, ließ durch eine öffentliche Urkunde bekannt machen, daß es weit besser sey, die Streitigkeiten durch die Waffen, als durch die Vernunft, besser durch Schläge, als durch Worte auszumachen.

So unvernünftig und verwerflich auch dieses Gesetz war, so ward es doch unter allen nordischen Völkern, unter den Deutschen, Schweden, und Norwegern eingeführt.

Auch muß das Duelliren in England schon üblich gewesen seyn, und für ein Entscheidungsmittel gehalten worden seyn, noch ehe die Normänner ankamen, die ohne Zweifel große Duellanten waren, weil ihr Herzog Wilhelm die Duelle durch sein eignes Beispiel befestigte. Auch kann mit Recht der merkwürdige Zweykampf zwischen dem Prinzen Edmond und Kanutus dem Könige von Dänemark, als ein Beweis angeführt werden, daß die Duelle noch vor der Ankunft der Normänner, in England bekannt gewesen. Nachdem beyde Prinzen sich sechs bis siebenmal in Gegenwart ihrer Armeen herumgeschlagen hatten, ohne daß einer von beyden einen entscheidenden Sieg davon getragen, so that ein Engländer, der des Herumbalgens und vergeblichen Blutvergießens müde war, einen Vorschlag zum Vergleich, daß nämlich entweder die beyden Nebenbuhler das Königreich theilen, oder es auf einen einzigen Kampf vor beyden Armeen sollten ankommen lassen. Dieses letztere ward beliebt. Beyde Armeen waren am Ufer der Saverne als Zuschauer des bisherigen Kampfes gelagert. Beyde Helden schlugen sich bis zum Untergang der Sonne; Edmond mit mehrerer Stärke, Kanut aber mit mehr Geschicklichkeit. Der letztere, der am ersten müde war, küßte sein Schwert und trug seinem Gegner die Theilung des Königreichs an, die auch von den Engländern und Dänen genehmigt wurde.

So ging es in jenen Zeiten her. Die Zweykämpfe wurden fast als das einzige Mittel angesehen, das Recht zu entscheiden, und die Wahrheit an den Tag zu bringen. Es entstanden die sogenannten Ordalia oder Gottesgerichte, unter denen das Duell besonders mit galt.

Man kann keinen stärkern Beweis von der Barbarey des sogenannten Mittelalters geben, als die Art zu verfahren, wenn jemand eines Verbrechens angeklagt wurde, welches er abläugnete. Der Kläger mußte seine Anklage beschwören, und wenn der Beklagte das Gegentheil beschwor, so mußte der Richter sich nicht mehr zu helfen.

Ueberlegte Untersuchungen, Vergleichung der Aussagen, Beurtheilung der Umstände, waren zu schwere Sachen für die Richter. Der Knoten, zu dessen Auflösung sie nicht genug Nachdenken hatten, wurde zerschnitten. Der Beklagte mußte durch die Probe des Feuers oder des Wassers, oder durch einen Zweykampf, entweder seine Unschuld beweisen, oder seinen Ankläger rechtfertigen. Die Probe des Wassers wurde mit kaltem oder mit heißem Wasser gemacht. Bey der ersten, wurde der Beklagte an Händen und Füßen gebunden, und ins Wasser geworfen. Schwamm er oben auf, so ward er für schuldig gehalten: fiel er aber zu Boden, so hielt man ihn für unschuldig. — Die Probe mit heißem Wasser wurde auf folgende Weise angeestellt.

Der Beklagte mußte mit entbloßtem Arm, aus dem Grund eines mit siedendem Wasser angefüllten Kessels, einen geweihten Ring herauslangen. Wann dieses geschehen war, so wurde ihm von dem Richter ein Ead über den Arm gezogen, und dieser besiegelt. Nach drey Tagen wurde der Arm besichtigt. War er nur leicht oder gar nicht verbrannt, so wurde der Beklagte losgesprochen. Die Probe

des

des Feuers wurde verschiedentlich angestellt. Der Beklagte mußte mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen, oder ein glühendes Eisen mit der Hand anfassen. Seine Schuld oder Unschuld wurde aus der stärkeren oder schwächeren Beschädigung, die er erlitt, beurtheilt.

Einige mußten sich auch der Probe mit dem Kreuz unterwerfen, da man zwey Männer erwählte, deren einer den Kläger, der andre den Beklagten vorstellte. Diese mußten sich vor das auf einem Altar stehende Kreuz hinstellen, da ihre Arme ausstrecken, und derjenige, dessen Arme zuerst zitterten, und ihre Stellung zu verlieren anfiengen, der verlor seine Sache. Das gewöhnlichste Mittel, das man auch für das sicherste hielt, war der Zweykampf, der den Partheyen zuerkannt wurde.

Dieser wurde mit großer Feyerlichkeit, nachdem ein Priester zuvor eine Messe gelesen hatte, gehalten. Die Streitenden wurden in Schranken hereingelassen, und sowohl die Richter als die Geistlichkeit und das Volk waren Zuschauer. Der Ueberwundene wurde für den Schuldigen genommen, und wenn er nicht im Zweykampf todt blieb, so wurde er nachher hingerichtet.

Diese barbarische Art zu verfahren, wurde bey den alten Franken und andern Völkern, das Gericht Gottes genannt, weil man sich einbildete, daß Gott durch ein Wunderwerk den Schuldigen an den Tag bringe.

Es kamen hiebey sehr viele Ceremonien vor, die ich, um den Geist damaliger Zeiten zu zeigen, eben so wenig mit Stillschweigen übergehen darf, als die vorzüglichsten Gesetze, nach welchen die Zweykämpfe gehalten werden mußten. Wenn man sowohl Männer als Weiber, durch das

glühende Eisen probiren wollte, so untersuchte man vorher ihre Hände sehr genau, verband dieselben mit Leinwand, und druckte ein Siegel darauf, damit sie dieselben nicht mit einem gewissen Kraut reiben, oder mit einer Salbe schmieren konnten, wodurch etwa die Gewalt des Feuers oder des angefaßten Eisens geschwächt werden könnte. Dieses Eisen mußte vorher durch einige Gebete eingeweiht werden. Man schrieb hernach demselben eine wunderthätige Kraft zu, die sich davon gleich entfernen sollte, sobald es zu einem andern Gebrauche angewandt worden wäre.

Noch mehr Ceremonien kamen vor, wenn das Wasser zur Wasserprobe eingesegnet werden sollte. Denn man las zuvörderst eine solenne Messe für die Beklagten, man ermahnte sie im Namen der heil. Dreieinigkeit, und bey allen Reliquien der Heiligen, nicht zum Altar zu nahen, wenn sie Schuld hätten. Man reichte ihnen hierauf das Sacrament und sagte zu ihnen: Der Leib und das Blut Christi gereiche dir zur Probe, zur Ehre Gottes, und Erbauung seiner Kirche! Darauf bereitete man das Weihwasser zu, welches ein Priester an den Ort brachte, wo die Prüfung angestellt werden sollte. Alle Gegenwärtigen mußten davon trinken, und zwar bey dem Gebet knieend, vornehmlich aber diejenigen, die ins Wasser geworfen werden sollten, denen man die Worte zurief: Dieses Weihwasser sey deine Probe durch unsern Herrn Jesum, der der wahre und gerechte Richter ist. Man zog darauf dem Beschuldigten die Kleider aus, man ließ ihn das Evangelium küssen, man band ihm Hände und Füße, man besprengte ihn mit Weihwasser, und warf ihn sodann ins Wasser. Es mußte aber sowohl der Beklagte, als die so ihn ins Wasser warfen, nüchtern seyn. Man sprach auch den Exorcismus über das Wasser, und beschwor es im Na-

men des allmächtigen Gottes, des Schöpfers des Wassers, durch den unaussprechlichen Namen Jesu Christi, der auf dem Wasser, wie auf festem Boden gegangen, der sich des Wassers zum Sakrament der heil. Taufe bedient, und der Israel durchs rothe Meer geführt. Und nachdem alles andere angeführt worden, was nur zum Lobe des Wassers gesagt werden konnte, so hat man Gott, daß er den Schuldigen nicht annehmen, sondern durch die Kraft unsers Herrn Jesu Christi verwerfen möchte, damit alle Gläubige erkennen lernten, daß kein Laster oder Zauberkraft seiner Kraft widerstehen, oder unentdeckt bleiben könnte. Ferner legte man auf den Verklagten allerley Beschwörungen, im Namen Gottes, im Namen der Dreyeinigkeit, im Namen der Engel, der 24. Aeltesten, und des schrecklichen jüngsten Gerichts. Man beschwor sie im Namen der vier Evangelisten, der Apostel, der Jungfrau Maria, und der heiligen Bekenner und Märtyrer. Mithin mußte alles was nur Heiliges im Himmel war, in diese Ceremonie wirken.

Diese Gebräuche wurden vom P. Eugenius II. eingeführt. Der Pater Harduin will zwar diesen Satz bestreiten; der so gelehrte als seiner Kirche ergebene Pater Mabillon hingegen, hat kein Bedenken getragen, das Dekret des P. Eugen II. bekannt zu machen; er fand es in einem Manuscript zu Rheims, das beynah 300 Jahr alt war, desgleichen auch in einer Handschrift zu Auxerre. Endlich hatte auch das Concilium von Lislebonne so im J. 1080 gehalten worden, entschieden, daß, wenn die Feuerproben angeordnet würden, dieselben von der Mutter der Kirche, die RichterIn darüber wäre, geschehen sollten. Es ist daher gar kein Zweifel, daß dergleichen Gebräuche, durch Dekrete der Päbste, der Concilien und durch die allgemeine Gewohnheit der Mutter, das ist der Kirche, autorisirt worden.

Das erstaunlichste dabey ist dieses, daß man sich dieses Beweises bediente, die Ketzer und Ketzerereyen zu entdecken.

Endlich verband man auch allerley erstaunliche Wunder mit dieser Probe, daher geschah auch in dem Gebete, das gelesen wurde, des Wunderwerks Jesu Meldung, welches er auf der Hochzeit zu Cana gethan, desgleichen des großen feurigen Ofens, darinn die drey Gefellen Daniels unverlezt erhalten worden. Und das waren lauter Bewegungsgründe, daß Gott auch in diesem Fall dergleichen thun sollte.

Was nun die Zweykämpfe betrifft, so mußte man sich, damit alles dabey in gehöriger Ordnung gehen möchte, erstlich vor dem Richter stellen, ihm die Klage vortragen, den Kläger der Lügen beschuldigen, sich zum Zweykampf darbiehen, und um Bestimmung eines Tags zum Duell anhalten, dazu gemeinlich der vierzigste Tag nach angebrachter Klage, angesetzt wurde. Zuweilen begnügte man sich damit, daß man vor dem Beklagten den Handschuh auf die Erde warf, welchen derselbe aufhob. Der allerälteste Gebrauch aber brachte mit sich, daß man vor den Richter oder Landesherrn selbst ging. Es entstanden aber dabey solche erhebliche Schwierigkeiten, daß man dieselben durch besondere Gesetze zu heben suchte. —

Wenn nun der Richter den Tag zum Duell angesetzt hatte, so mußte ein Wechsel ausgestellt werden, dessen Gebrauch verschieden war. Zuweilen gab man denselben in die Hände der einen Parthey, weil die darauf gezeichnete Summe bestimmt war, denjenigen Mitsreiter schadlos zu halten, dessen Pferd verwundet, oder dessen Waffen unbrauchbar gemacht werden konnten. Dem Vertheidiger wur-

de die Wahl des Platzes überlassen, der aber von Gebäuden entlegen seyn mußte, damit man keine Nachricht einziehen, oder kein Verdacht eines Beystandes erweckt werden konnte. Man erwählte also einen geraden und freyen Platz von 24 Fuß, der mit Seilen umzogen ward, damit die Zuschauer den Kampf ungehindert ansehen konnten. Der Waffenherold, der im Namen des Königs dabey war, rief erst den Ankläger, hernach die Vertheidiger und endlich beyde mit Namen und lauter Stimme auf. Gemeiniglich war eine große Menge Menschen zugegen, die diesem Schauspiel zusahen. Es durfte aber sonst Niemand zu Pferde erscheinen, als die Combattanten, und zwar bey Strafe, wenn es ein Edelmann war, das Pferd, und wenn es ein Bürgerlicher war, das Ohr zu verlieren. Es durfte auch Niemand dabey sitzen, weder auf bloßer Erde, noch auf einer Bank: bey Strafe einen Zehen oder Daumen einzubüßen, weil ein jeder den Kampf ungehindert ansehen sollte.

Der Ausforderer mußte Vormittags um 10 Uhr, der Ausgeforderte zu Mittag auf der Stelle seyn. Kam er später, so schadete es ihm an seiner Ehre; er mußte aber gewaffnet und mit niedergeschlagenem Angesicht erscheinen, indem es ein großes Verbrechen war, dem Könige frey unter die Augen zu sehen. Wann der Streit angehen sollte, so erschien der Connetable, gegen welchen der Advokat des Ausforderers, der dazu besonders erwählt worden, mit lauter Stimme bezeugte. „Ich bin der und der, ich bin als ein gewaffneter Ritter erschienen, und will gegen den und den streiten; er behenerte dabey, daß er als ein braver Kerl handeln wolle, so wahr ihm Gott helfe, die heil. Jungfrau, und der gute Ritter St. Georg!“

Brod und Wein, auch Futter für das Pferd, konnte man auf einen Tag mitbringen, wenn es der Connetable erlaubte. — Darauf erschien auch der Ausgeförderte. Das Gezelt des Ausforderers war dem Könige oder dem Connetable zur Rechten, das Zelt des Ausgeförderten aber zur Linken. Man kämpfte zu Pferd und mit selbst gewählten Waffen. Hatte der Ausforderer seinen Feind vor Untergang der Sonne nicht erlegt, welches er doch mit Gottes Hülfe zu vollenden meynte, so konnte er sich auf den folgenden Tag noch einen Gang ausbitten. Die Richter aber pflegten gemeiniglich alsdann die Sache zu entscheiden, wann sie sahen, daß die Vorsehung sich für keine Parthey erklären wollte.

Zuweilen entstand wegen der zu wählenden Waffen ein Streit, und ein anderer Zwischenfall entstand zuweilen aus Beschaffenheit der Personen, für die sich nicht alle Waffen schikten; und auch dieser Unbequemlichkeit half man durch besondere Geseze ab. Einer, der z. E. nur die linke Hand brauchen konnte, durfte seinem Feind zumuthen, sich auch nur der linken Hand zu bedienen. War der eine Gegner einäugig, so mußte der andre Gegner sich auch ein Aug blenden lassen. Aber größere Schwierigkeiten gab es, wenn der eine seinen Degen wegwarf, seinen Feind bey dem Koller faßte, und ein Faustduell anfang.

Wing das Duell nicht vor sich, so mußte dem Landesherrn eine gewisse Geldstrafe erlegt werden: ja selbst ein Theil des ausgestellten Wechsels war verfallen. Man hat zum Verweis, eine gewisse Schenkung eines Königs von Frankreich, an das Kloster St. Savin, kraft welcher demselben alles anheim fallen sollte, was von den Duellen an ihn fiel.

Wenn endlich einer auf der Wahlstatt besiegt wurde, ohne gleich todt zu bleiben, so verlor er entweder den Kopf, oder ward Zeit Lebens seines Feindes Leibeigener, der dann gemeinlich seinen Sieg soweit mißbrauchte, daß er ihm die niedrigsten und ekelhaftesten Verrichtungen auftrug. An gewissen Orten waren andre Strafen nach Beschaffenheit der Umstände damit verbunden; denn bald ließ man dem Ueberwundenen eine Hand abhauen, bald ihn auf etliche Jahre in ein Gefängniß stecken, weil die ewigen Gefangenschaften in Frankreich damals ungewöhnlich waren. Endlich ließ man einigen auch Gnade widerfahren, welches aber sehr selten geschah.

Ludwig der Heilige, und sein Enkel, Philipp der Schöne, gaben Gesetze für den Zwenkampf. Ludwig sprach die Jünglinge frey davon, welche unter 21 Jahren waren, und die Alten, welche über 60 hatten.

Der König, Philipp der Schöne, hatte zwar anfangs den Vorsatz, seinem Großvater nachzuahmen, und die Duelle wenigstens einzuschränken. Allein das Uebel war so sehr eingewurzelt, daß sich der sämtliche Adel dawider setzte, und drey Jahre darauf nämlich 1306 ließ Philipp seine eigene Duellordnung aufsetzen, in welcher die Fälle, da ein Duell erlaubt war, genau bestimmt, und die Art und Weise angezeigt wurde, wie es bey dem Duell selbst hergehen sollte. Mit einem Wort, er nahm einen guten Theil der bisher eingeführten Kampfgesetze an, und formirte einen ordentlichen Roder über diese Vossen. Die Streitenden mußten z. E. ein Kruzifix oder einen heiligen Ritter Georg oder Michael zum Zeugen anrufen. — Auch in Deutschland geschah das öffentliche Duelliren unter frommen Ceremonien. Hier war besonders die Schwäbische Reichsstadt Hall dazu

bestimmt. Auch wurden die nämlichen Formeln in der frommen Stadt Würzburg in Franken, gar heilig beobachtet. — Anstatt also den Unordnungen abzuhelpfen, wurden sie erst recht regelmäßig gemacht.

Es war eine Zeit, wo diese unsinnige Wuth des Zweykampfs alle Stände, ja die Geistlichen selbst, bezaubert, und zur Verheerung des menschlichen Geschlechts aufgebracht hatte; ja sie wurde sogar durch öffentliche Gesetze gebilligt und gestärkt. Das Königreich Arragonien that der Pabst Martinus IV. in den Bann, weil dessen König sich nicht mit dem Könige von Sicilien in ein Duell einzulassen wollte. Es soll sogar, wie ein Dänischer Schriftsteller erzählt, der Ehre eines Königs nachtheilig gewesen seyn, eine Ausforderung, wenn sie auch von einem Unterthan zugesandt war, anzuschlagen. Kaiser Heinrich 4. war am Reichstag zu Würzburg angeklagt worden, daß er die Herzoge von Schwaben und Kärnthen hätte wollen ermorden lassen. Sein Ankläger war ein simpler Edelmann, und der Kaiser wollte sich an ihm durch ein Duell rächen. Der Tag war festgesetzt, aber der Ankläger erschien nicht.

Ein eben so seltsames Beyspiel, wie sehr man zu den Zeiten des englischen Königs Eduards III. von Ritterthaten und Galanterie erfüllt war, ist der solenne Zweykampf zwischen dem Engländer Bembrong und dem Beaumannois aus Bretagne, deren jeder 30 Ritter zu Begleitern hatte. Die Kämpfer der beyden Nationen zogen aus zum Streit auf das Blachfeld, und ehe sie handgemein wurden, rief Beaumannois mit lauter Stimme aus: der heutige Tag soll kund thun, welcher von uns die schönste Geliebte hat? — Nach einem blutigen Kampfe, behielten die Bretagner die Oberherrschaft, und erhielten dadurch völlige Freyheit, die

Reize ihrer Damen zu rühmen und zu preisen, wie, und wo es ihnen beliebte.

Die Geistlichen, die an jeden und besonders oberwähnten Zweykämpfen billig einen Abscheu haben sollten, befestigten sie vielmehr durch ihr eigenes Beyspiel, indem sie gewisse Vorfechter erkaufen, und Ort und Zeit, wovon sie ihren Nutzen hatten, bestimmten. Es war also damals das Duell nicht nur etwas Erlaubtes, sondern es war noch ein strafbares Verbrechen, wenn man es unterließ. Die Geistlichen ordneten nicht allein solche Duelle an, sondern sie duellirten sich zuweilen selbst in Person. Man sah es daher als eine außerordentliche Gnade an, die ein König von England dem päpstlichen Gesandten durch das Verbot ertheilte, daß sich die Geistlichen künftig nicht mehr duellirten sollten. Auch Innocentius IV. untersagte den Geistlichen, bey Strafe des Bannes weder andre zum Duell auszufordern, noch eine Ausforderung anzunehmen, weder unmittelbar, noch durch Vorfechter solches zu thun.

Zu Karl des Großen und seiner Ehne Zeiten, gingen die Diener Gottes, Bischöffe und Priester mit goldenen Degehenken. Ihre Gürtel, worinn ihre Dolche stecken, waren mit Edelsteinen besetzt. Ihre Kleidung und Sporn, schimmerten von Golde, und es kann kein vernünftiger Mensch, welcher weiß, was ein rechtmäßiger Monarch für Gerechtsame hat, ohne Mitleiden lesen, wie diese Diener der Kirche mit Ludwig dem Frommen umgegangen sind.

Haben sich gleich einige Päbste jenem allgemeinen Gebrauch widersezt, so hat es auch dagegen an andern nicht gefehlt, die nichts dagegen gethan, ja deren Legaten selbst Duelle angeordnet haben, sollte es auch nur zur Erweisung

der Stärke gemeynnt gewesen seyn. Sie waren dabey selbst Zeugen, Richter und Vergelter.

Ein Beyspiel hievon sieht man in der alten Geschichte unsrer Vorfahren. Udelbert Bischof von Maynz, der für einen Heiligen gehalten wird, ordnete nichtsdestoweniger das Duell des Grafen Waldon gegen den Grafen Gero an, und der Geschichtschreiber seines Lebens meldet dabey, daß Udelbert und der Markgraf Dieterich die einzigen gewesen seyn, die an diesem Duell ein Wohlgefallen gehabt haben. Dieses merkwürdige Duell fiel im Jahr 979 vor, da ein gewisser Graf Waldo einen andern, Namens Gero von Albensleben, bey dem Kaiser anklagte. Ohne die Sache zu untersuchen, wurden beyde nach Magdeburg eingeladen, um hier in Gegenwart mehrerer ansehnlichen Fürsten Deutschlands, ihre Streitigkeit durch einen Zweykampf zu entscheiden. Der Erfolg desselben war sehr zweydeutig. Waldo ward heftig verwundet, und fiel bald darauf todt zu Boden, und Gero wurde nach den damaligen Gesetzen des Duells, weil der Aberglaube, als ob Gott die Hand des Unschuldigen unmittelbar stärke, und die des Bösewichts kraftlos mache, herrschend war, für unschuldig erkannt. Außerdem wußte man damals den Gesetzen auch eine willkürliche Auslegung zu geben. Gero war ein Heide, und daher glaubte man, daß dieß Gesetz ihn keineswegs begünstigen könne, ungeachtet man seine Sache wegen des glüklichen Ausgangs des Duells, für die rechtmäßigste in der Welt hielt. Es wurde ihm der Kopf abgeschlagen, oder er wurde, wie andre versichern, von einem Scharfrichter in Stücken gehauen, und den Vögeln zum Raub vorgeworfen.

Man ist hierinn noch weiter gegangen, und hat diejenigen sogar unter die Heiligen, unter die Bekenner und

Märtyrer , gezählt , die entweder in einem Zweykampf siegten , oder ihr Leben einbüßten , zumal wenn es dabey auf Kirchengüter ankam. Ja , man hatte die Religion dergestalt mit dem Duelliren verbunden , daß vorher von den Parteyen , ehe sie ihren Kampf antraten , einige gottesdienstliche Handlungen angestellt werden mußten. Man brachte die vorhergehende Nacht in den Kirchen vor dem Altar zu ; man rief besondre Heilige , insonderheit den guten Ritter St. Georg , um Beystand an ; man legte eine Beicht ab , und empfing darauf das Sakrament. Man glaubte sogar , daß man durch dergleichen andächtige Handlungen , neue Kräfte zum Kampf gegen seinen Feind , erlangen könnte.

Die Begierde also , Blut zu vergießen , konnte unter den Deutschen noch nicht gehindert werden. Die chrisfliche Sittenlehre hatte ihre Herzen noch nicht erweicht , und die Geselligkeit hieß noch keine Tugend.

Das Elend noch größer und den Ueberfluß der Krieger in Europa dünner zu machen , erdachte der Pabst die Kreuzzüge. Zu diesen Zeiten der heiligen Züge vermehrte sich jene Art der Zweykämpfe , und endlich verwandelten sie sich ins Duell.
